



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Christian Flisek SPD**
vom 19.11.2021

Antragsteilzeit gemäß Art. 88 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) bei der Bayerischen Polizei

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie ist das Stellenkontingent der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG auf die Verbände der Polizei verteilt? . 2
- 1.2 Wie viele Stellen des Stellenkontingents der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG werden aktuell in Anspruch genommen (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)? 2
- 1.3 Wird das Stellenkontingent der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG derzeit überschritten (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)? 3

- 2.1 Wie viele Anträge auf Gewährung von voraussetzungsloser Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG gab es in den letzten fünf Jahren bei der Bayerischen Polizei (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)? 3
- 2.2 Wie viele dieser Anträge wurden angenommen (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)? 3

- 3.1 Wie viele Anträge auf Gewährung von voraussetzungsloser Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG wurden in den letzten fünf Jahren bei der Bayerischen Polizei abgelehnt (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)? 4
- 3.2 Wie viele Anträge auf Gewährung von voraussetzungsloser Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG wurden in den letzten fünf Jahren bei der Bayerischen Polizei teilweise abgelehnt (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)? 4
- 3.3 Was waren die Gründe für die Ablehnungen der Anträge? 5

- 4.1 Gegen wie viele Ablehnungen nach 3.1 wurde in den letzten fünf Jahren Widerspruch eingelegt? 5
- 4.2 Gegen wie viele Ablehnungen nach 3.1 wurde in den letzten fünf Jahren geklagt? 5
- 4.3 Wie ist der Stand der Verfahren nach 4.2? 5

- 5.1 Mit welcher Begründung ist das Stellenkontingent der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG seit 1997 auf 100 Vergabemöglichkeiten beschränkt? 5
- 5.2 Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, das Stellenkontingent für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG bei der Bayerischen Polizei zeitnah zu erhöhen? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 29.12.2021

1.1 Wie ist das Stellenkontingent der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG auf die Verbände der Polizei verteilt?

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigungen können nur im Umfang von 100 Vollzeitkräften beschäftigt werden. Der bayerische Haushaltsgesetzgeber hat im Doppelhaushalt 1997/1998 mit der damaligen Ausweitung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigungen für den Polizeivollzugsdienst 100 Planstellen neu ausgebracht.

Die Stellenkontingente von 100 Vollzeitstellen verteilen sich auf die Polizeipräsidien (PP) wie folgt:

Präsidien	Stellenkontingente
PP Oberbayern Nord	7
PP Oberbayern Süd	7
PP München	22
PP Niederbayern	6
PP Oberpfalz	7
PP Oberfranken	7
PP Mittelfranken	13
PP Unterfranken	8
PP Schwaben/Nord	5
PP Schwaben/Süd-West	5
Bayerische Bereitschaftspolizei	6
Landeskriminalamt	5
Polizeiverwaltungsamt	2

1.2 Wie viele Stellen des Stellenkontingents der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG werden aktuell in Anspruch genommen (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)?

Präsidien	Stellenkontingente genutzt
PP Oberbayern Nord	6,21
PP Oberbayern Süd	6,63
PP München	22,14
PP Niederbayern	6,04
PP Oberpfalz	5,35
PP Oberfranken	7,04
PP Unterfranken	7,63
PP Schwaben/Nord	6,87
PP Schwaben/Süd-West	4,10
Bayerische Bereitschaftspolizei	3,05
Landeskriminalamt	3,42
Polizeiverwaltungsamt	0,78

1.3 Wird das Stellenkontingent der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG derzeit überschritten (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)?

Präsidien	Stellenkontingente überschritten
PP Oberbayern Nord	-
PP Oberbayern Süd	-
PP München	0,14
PP Niederbayern	0,04
PP Oberpfalz	-
PP Oberfranken	0,04
PP Mittelfranken	0,27
PP Unterfranken	-
PP Schwaben/Nord	1,87
PP Schwaben/Süd-West	-
Bayerische Bereitschaftspolizei	-
Landeskriminalamt	-
Polizeiverwaltungsamt	-

2.1 Wie viele Anträge auf Gewährung von voraussetzungsloser Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG gab es in den letzten fünf Jahren bei der Bayerischen Polizei (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)?

Anzahl der Anträge	2017	2018	2019	2020	2021
PP Oberbayern Nord	40	37	40	37	45
PP Oberbayern Süd	44	44	43	45	45
PP München	119	116	124	137	136
PP Niederbayern	9	9	11	4	5
PP Oberpfalz	18	17	17	13	8
PP Oberfranken	25	32	30	34	37
PP Mittelfranken	14	7	12	17	14
PP Unterfranken	22	24	24	31	31
PP Schwaben/Nord	17	24	34	26	20
PP Schwaben/Süd-West	26	25	28	24	29
Bayerische Bereitschaftspolizei	32	25	25	23	25
Landeskriminalamt	22	24	25	26	24
Polizeiverwaltungsamt	3	4	4	4	4

2.2 Wie viele dieser Anträge wurden angenommen (bitte nach Verbänden aufgliedert angeben)?

Angenommene Anträge	2017	2018	2019	2020	2021
PP Oberbayern Nord	40	35	40	37	44
PP Oberbayern Süd	44	44	43	45	44
PP München	119	116	124	136	136
PP Niederbayern	9	3	11	4	5
PP Oberpfalz	16	17	17	13	8
PP Oberfranken	25	32	30	34	37
PP Mittelfranken	13	7	12	17	14
PP Unterfranken	22	24	24	31	30

Angenommene Anträge	2017	2018	2019	2020	2021
PP Schwaben/Nord	17	24	34	26	19
PP Schwaben/Süd-West	23	24	26	24	29
Bayerische Bereitschaftspolizei	32	25	25	23	25
Landeskriminalamt	22	21	25	26	24
Polizeiverwaltungsamt	3	4	4	4	4

3.1 Wie viele Anträge auf Gewährung von voraussetzungsloser Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG wurden in den letzten fünf Jahren bei der Bayerischen Polizei abgelehnt (bitte nach Verbänden aufgedgliedert angeben)?

Abgelehnte Anträge	2017	2018	2019	2020	2021
PP Oberbayern Nord	0	2	0	0	1
PP Oberbayern Süd	0	0	0	0	1
PP München	0	0	0	1	0
PP Niederbayern	0	6	0	0	0
PP Oberpfalz	2	0	0	0	0
PP Oberfranken	0	0	0	0	0
PP Mittelfranken	1	0	0	0	0
PP Unterfranken	0	0	0	0	1
PP Schwaben/Nord	0	0	0	0	1
PP Schwaben/Süd-West	3	1	2	0	0
Bayerische Bereitschaftspolizei	0	0	0	0	0
Landeskriminalamt	0	3	0	0	0
Polizeiverwaltungsamt	0	0	0	0	0

3.2 Wie viele Anträge auf Gewährung von voraussetzungsloser Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG wurden in den letzten fünf Jahren bei der Bayerischen Polizei teilweise abgelehnt (bitte nach Verbänden aufgedgliedert angeben)?

Teilweise abgelehnte Anträge	2017	2018	2019	2020	2021
PP Oberbayern Nord	0	0	0	2	2
PP Oberbayern Süd	4	0	0	11	5
PP München	0	0	0	0	0
PP Niederbayern	0	1	0	0	0
PP Oberpfalz	0	0	0	0	0
PP Oberfranken	0	0	0	0	0
PP Mittelfranken	0	0	0	0	0
PP Unterfranken	0	0	0	0	1
PP Schwaben/Nord	0	0	0	0	1
PP Schwaben/Süd-West	0	0	0	0	0
Bayerische Bereitschaftspolizei	0	0	0	0	0
Landeskriminalamt	0	0	0	0	0
Polizeiverwaltungsamt	0	0	0	0	0

3.3 Was waren die Gründe für die Ablehnungen der Anträge?

Anträge auf voraussetzungslose Teilzeit wurden nur abgelehnt, wenn zwingende dienstliche Gründe (Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der der Behörde übertragenen Aufgaben) entgegenstanden oder das Stellenkontingent bereits ausgeschöpft war. Wenn absehbar ist, dass das Stellenkontingent überzogen würde, wird bzw. wurde eine Teilgewährung des Antrags ausgesprochen.

Die teilweisen Ablehnungen konnten jeweils bei freiwerdendem Kontingent zu einem späteren Zeitpunkt vollständig genehmigt werden.

4.1 Gegen wie viele Ablehnungen nach 3.1 wurde in den letzten fünf Jahren Widerspruch eingelegt?

4.2 Gegen wie viele Ablehnungen nach 3.1 wurde in den letzten fünf Jahren geklagt?

4.3 Wie ist der Stand der Verfahren nach 4.2?

Im Jahr 2017 wurde beim Polizeipräsidium Mittelfranken gegen die Ablehnung eines Antrags geklagt. Vor dem Gericht wurde ein Vergleich geschlossen. Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Im Jahr 2018 wurden beim Polizeipräsidium Niederbayern gegen die Ablehnung eines Antrags Widerspruch und anschließend Klage eingelegt. Sowohl der Widerspruch als auch die Klage waren nicht erfolgreich. Das Verfahren ist seit 2018 rechtskräftig abgeschlossen.

Im Jahr 2021 wurde beim Polizeipräsidium Schwaben/Nord gegen die Ablehnung eines Antrags ein Widerspruch eingelegt, der abgelehnt wurde. Der Bescheid ist rechtskräftig. Das Verfahren ist abgeschlossen.

5.1 Mit welcher Begründung ist das Stellenkontingent der Bayerischen Polizei für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG seit 1997 auf 100 Vergabemöglichkeiten beschränkt?

Der Haushaltsgesetzgeber hat mit dem Doppelhaushalt 1997/1998 im Zusammenhang mit der Ausweitung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung für den Polizeivollzugsdienst 100 Planstellen neu ausgebracht, um den Arbeitskapazitätsverlust auszugleichen. Der Gesetzgeber hat durch den Ausgleich zum Ausdruck gebracht, dass im Polizeivollzugsdienst kein Verlust an Arbeitskapazität entstehen soll, sodass voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigungen nur im Umfang von 100 Vollzeitkräften bewilligt werden können und darüber hinaus dienstliche Belange entgegenstehen.

5.2 Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, das Stellenkontingent für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG bei der Bayerischen Polizei zeitnah zu erhöhen?

Die quartalsweise durchgeführten Auswertungen zeigen, dass die Grenzen der Bewilligung weitgehend ausgeschöpft, bei einigen Präsidien auch überschritten sind, das Gesamtvolumen aber nach wie vor eingehalten werden kann. Zudem besteht gemäß Art. 6d Abs. 7 Haushaltsgesetz (HG) die Möglichkeit, eine Ersatzstelle bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (sog. Sabbatmodell gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG für Beamte bzw. § 6 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L für Tarifbeschäftigte) auszubringen. In diesem Fall wird ein Antrag nicht auf das Stellenkontingent der voraussetzungslosen Antragsteilzeit angerechnet.

Im Ergebnis besteht kein Bedarf, das Stellenkontingent für die voraussetzungslose Antragsteilzeit gemäß Art. 88 BayBG zu erhöhen.